

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1873.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Februar 1873.

6.

Gesetz

wirksam für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Die Straße Medea-Versa wird als Concurrencystraße erklärt.

G ö b ö l l ö, am 25. Jänner 1873.

Franz Joseph m. p.

Laffer m. p.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der Reichssteuer

Abkommen für die Reichssteuerlichen Angelegenheiten, betreffend die Vertheilung der Steuern, die auf die Trägung der Kosten für Reichsangelegenheiten, die von den Reichsmitgliedern zu tragen sind, und die

Bestimmungen über die Vertheilung der Steuern, die auf die Trägung der Kosten für Reichsangelegenheiten, die von den Reichsmitgliedern zu tragen sind, und die

Bestimmungen über die Vertheilung der Steuern, die auf die Trägung der Kosten für Reichsangelegenheiten, die von den Reichsmitgliedern zu tragen sind, und die

Bestimmungen über die Vertheilung der Steuern, die auf die Trägung der Kosten für Reichsangelegenheiten, die von den Reichsmitgliedern zu tragen sind, und die

Artikel I

Nach Ablauf dieser Zeit sind die Kosten für die Reichsangelegenheiten, welche die L. I. Bundes- oder Provinzialparlamenten zu tragen haben, nach dem Verhältnisse der vorgeschriebenen Anwesenheit der Mitglieder zu vertheilen.

Die Kosten der Reichsangelegenheiten sind nach dem Verhältnisse der vorgeschriebenen Anwesenheit der Mitglieder zu vertheilen.

Stammgesetz in p.

Artikel II

Die Kosten der Reichsangelegenheiten sind nach dem Verhältnisse der vorgeschriebenen Anwesenheit der Mitglieder zu vertheilen.

Die Kosten der Reichsangelegenheiten sind nach dem Verhältnisse der vorgeschriebenen Anwesenheit der Mitglieder zu vertheilen.

Die Kosten der Reichsangelegenheiten sind nach dem Verhältnisse der vorgeschriebenen Anwesenheit der Mitglieder zu vertheilen.

Stammgesetz in p. am 22. Januar 1873.

Stammgesetz in p.

Stammgesetz in p.